



(QZBW) - Tierische Produkte (Auszug aus GQS Baden-Württemberg) -Zusatzanforderungen Legehennen/Eier/Suppenhühner-

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

1. Allgemein

			<p>1.1 Systemteilnahme</p> <p>QZBW ➤ Teilnahmevereinbarung liegt vor</p> <p>QZBW ➤ Betrieb nimmt an einem Qualitätssicherungssystem (z.B. KAT) teil (Ausnahme: Erzeugerbetriebe, die dem QZBW bereits vor dem 01.01.2014 ohne Unterbrechung angeschlossen waren) (Hinweise: - innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung findet Erstkontrolle statt - sofern Zertifizierung nach KAT besteht, kann Erstkontrolle zusammen mit dem nächstem Regelaudit erfolgen, aber innerhalb von 12 Monaten)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>1.2 Sachkunde für Produktion verantwortliche Person</p> <p>QZBW ➤ verfügt nachweislich über eine landwirtschaftliche Ausbildung, die mind. die Anforderungen „Fachkraft für landwirtschaftliche Unternehmensführung“ erfüllt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>1.3 ohne Gentechnik</p> <p>Umstellungsfristen</p> <p>QZBW ➤ 6 Monate Umstellungszeit bei Fütterung und ggf. Zukauf von Tieren beachtet</p> <p>Externe Dienstleister</p> <p>QZBW ➤ GVO-Freiheit mit Dienstleistern, z.B. Betreiber von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen, Transporteure und Speditionen nachweislich gewährleistet (Vertragliche Regelung)</p> <p>Futtermittel (Hinweis: parallele Fütterung mit Futtermitteln gleicher Art (z.B. Sojaschrot GVO-haltig und GVO-frei) für unterschiedliche Tierkategorien auf ein und derselben Betriebsstätte ist nicht zulässig)</p> <p>QZBW ➤ nur GVO-freie Futtermittel verwendet</p> <p>QZBW ➤ bei Parallelaufbewahrung Trennung von GVO-haltigen und GVO-freien Futtermitteln oder sonstigen Ernteprodukten und Waren gewährleistet</p> <p>QZBW ➤ Vermischung von GVO-haltigen und GVO-freien Futtermitteln oder sonstigen Ernteprodukten und Waren durch geeignete betriebliche Verfahren verhindert (getrennte Räumlichkeiten, Wege, Mischanlagen, Spülchargen, Reinigungsmaßnahmen, Geräte, Behälter, Schaufeln usw.)</p> <p>Personal</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt

Qualitätszeichen Baden-Württemberg

Eigenkontrolle



Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
		QZBW	➤ alle Personen, die mit Futtermitteln und anderen Feldfrüchten und Waren umgehen, sind über die Anforderungen der GVO-freien Erzeugung, Fütterung und sonstige Handhabung informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		QZBW	Umgang mit Fehllieferungen ➤ klare Vorschriften und Anweisungen, wie mit fehlerhaften (GVO-haltigen) Lieferungen (Futtermittel, Saatgut, Getreide etc.) zu verfahren ist, vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Dokumentation „ohne Gentechnik“ (Hinweis: Alle Dokumente im Zusammenhang mit der Kennzeichnung "ohne Gentechnik" sind für mindestens 3 Jahre aufzubewahren)				
		QZBW	➤ Tierzugänge und Abgänge dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		QZBW	➤ Einställalter, Verweildauer der Tiere im Betrieb, Alter bei Abgabe zur Schlachtung dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		QZBW	➤ Anlagengutachten, Mischprotokolle, Reinigungspläne, Spülchargendokumentationen und vertragliche Festlegungen mit externen Dienstleistern dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		QZBW	➤ Bezug von GVO-freien Futtermitteln und anderen Feldfrüchten ist nachvollziehbar dokumentiert (Dokumente, Lieferscheine, Rechnungen, Bestellungen, Deklarationen, Spezifikationen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		QZBW	➤ die Erzeugung von GVO-freien Futtermitteln und anderen Feldfrüchten ist nachvollziehbar dokumentiert (Dokumente, Lieferscheine, Rechnungen, Bestellungen, Deklarationen, Spezifikationen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		QZBW	➤ Nachweise über Personalschulungen (Datum, Inhalt, Teilnehmer, Unterschriften) und Schulungsunterlagen dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		QZBW	➤ bei fehlerhaften Lieferungen (Futtermittel, Saatgut, Getreide etc.) Entsorgung oder Retoure dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1.4 Futtermittel				
		QZBW	➤ nur GVO-freie Futtermittel verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		QZBW	➤ Futterbilanz vorhanden und aktuell geführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Dokumentation bei Selbstmischern				
		QZBW	➤ Komponenten und deren Anteil in der Mischung im Mischprotokoll dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Düngung im Futterbau				
		QZBW	➤ Gärreste nur auf Grundlage nachwachsender Rohstoffe verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		QZBW	➤ kein Einsatz von Klärschlamm im Betrieb in den zurückliegenden 5 Jahren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Futtermittelzukauf				
		QZBW	➤ schriftliche Bestätigung über Klärschlammverzicht in den letzten 5 Jahren auf Flächen, auf denen das Futtermittel erzeugt wurde, vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1.5 Tiertransport				
		QZBW	➤ Fahrzeit zum Schlachthof max. 4 Std.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		QZBW	➤ Verladung und Transport erfolgt tierschonend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Qualitätszeichen Baden-Württemberg

Eigenkontrolle



Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

2. Geflügel

			<p>2.1 Legehennenhaltung</p> <p>QZBW ➤ keine Käfighaltung (Eierkennzeichnung „3“)</p> <p>QZBW ➤ keine Kleinvolierenhaltung (Eierkennzeichnung „3“)</p> <p>QZBW ➤ Wintergarten eingerichtet (Hinweis: gilt für Stallneubauten für Bodenhaltung)</p> <p>QZBW ➤ Eier in Baden-Württemberg erzeugt</p> <p>QZBW ➤ Eier spätestens 4 Tage nach dem Legen sortiert, gekennzeichnet und verpackt</p> <p>Fütterung</p> <p>QZBW ➤ nur GVO-freie Futtermittel verwendet</p> <p>QZBW ➤ mind. 51 % Getreide im Futter</p> <p>QZBW ➤ Getreide aus Baden-Württemberg</p> <p>QZBW ➤ kein Fischmehl verwendet</p> <p>Tierärztliche Bestandsbetreuung</p> <p>QZBW ➤ Betrieb ist dem Geflügelgesundheitsdienst der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg angeschlossen</p> <p>QZBW ➤ Bestandsuntersuchung regelmäßig und mind. 2x jährlich durchgeführt</p> <p>Rückstanduntersuchung bei Freilandhaltung</p> <p>QZBW ➤ Untersuchung der Eier auf Dioxin und PCB 1x jährlich durchgeführt oder</p> <p>QZBW ➤ Untersuchungsergebnisse von KAT liegen vor</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>2.2 Suppenhühner (frisch oder tiefgefroren)</p> <p>QZBW ➤ Hennen während gesamter Legephase unter QZBW-Bedingungen gehalten</p> <p>QZBW ➤ Schlachttiere max. eine Legeperiode zur Eierproduktion eingesetzt</p> <p>QZBW ➤ Schlachttiere sind max. 20 Monate alt</p> <p>Nüchterung vor der Schlachtung</p> <p>QZBW ➤ Hennen mind. 12 Std., jedoch max. 14 Std. vor der Schlachtung nicht mehr gefüttert (Hinweis: Futterdepot muss 12 Std. vor Verladen leer sein)</p> <p>QZBW ➤ Freilandauslauf verhindert (Hennen verbleiben im Stall)</p> <p>QZBW ➤ Dämmerbeleuchtung eingeschaltet</p> <p>QZBW ➤ Tiere erhalten ausreichend Trinkwasser</p> <p>Transport</p> <p>QZBW ➤ Transportfläche beträgt mind. 200 cm²/kg LG</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Qualitätszeichen Baden-Württemberg Eigenkontrolle



Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

Ergebnis der Eigenkontrolle Zusatzanforderungen Legehennen /Eier /Suppenhühner

Eigenkontrolle durchgeführt am:

von:

kurz-/mittel-/langfristig behebbare Mängel:

Impressum

Herausgeber:

Landesanstalt
für Landwirtschaft, Ernährung und Länd-
lichen Raum (LEL)
Oberbettringer Str. 162,
73525 Schwäbisch Gmünd
www.landwirtschaft-bw.de

Bearbeitung:

LEL, Abt. Agrarmärkte
und Qualitätssicherung
Telefon 07171 / 917-100
Fax 07171 / 917-101
www.bw.gqs-hofcheck.de

In Zusammenarbeit mit:

MBW Marketinggesellschaft mbH
Leuschnerstr. 45
70176 Stuttgart
Telefon 0711 / 6667080
info@mbw-net.de

Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

© LEL Schwäbisch Gmünd / MBW Stuttgart 2019. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung und Nachdruck (auch auszugsweise) sind nur zu Zwecken der betrieblichen Eigenkontrolle im Rahmen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg erlaubt.